



Periodische Kontrolle der elektrischen Installationen



Elektrische Installationen müssen im Interesse der Sicherheit periodisch kontrolliert werden. Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) setzt die Rahmenbedingungen.

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter muss dafür sorgen, dass die elektrischen Installationen ständig den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen entsprechen. Elektrische Installationen können jedoch fehlerhaft sein, beispielsweise wegen Abnutzungsdefekten oder weil Laien entgegen den anerkannten Regeln der Technik installiert haben. Im Interesse der Sicherheit schreibt die NIV daher vor, dass die Installationen periodisch kontrolliert werden müssen. Der Zweck dieser Kontrolle besteht darin, Mängel rechtzeitig zu erkennen und anschliessend zu beseitigen. Sind die Installationen mängelfrei, stellt ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle den Sicherheitsnachweis aus.

Aufforderung zur Kontrolle

Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode fordert die Netzbetreiberin oder in bestimmten Fällen das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI den Eigentümer schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Dabei sind je nach Art der Installation Kontrollperioden von 1, 5, 10 oder 20 Jahren vorgeschrieben. Elektrische Installationen mit einer Kont-

rollperiode von 10 oder 20 Jahren müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.

Die Frist zum Einreichen des Sicherheitsnachweises kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, so übergibt die Netzbetreiberin dem ESTI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle.

Auftrag an Kontrollorgan

Es empfiehlt sich für den Eigentümer, rechtzeitig nach Erhalt der Aufforderung ein Kontrollorgan – je nach Art der Installation ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle – mit der Kontrolle der elektrischen Installationen zu beauftragen, damit der Sicherheitsnachweis innert Frist eingereicht werden kann. Das Verzeichnis der Personen oder Betriebe, die Inhaber einer Kontrollbewilligung des ESTI sind, ist im Internet unter www.esti.admin.ch > Bewilligungsverzeichnisse abrufbar.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass stets der Eigentümer allein und nicht etwa das von ihm beauftragte Kontrollorgan oder andere Dritte für die Einhaltung der gesetzten Fristen verantwortlich ist.

Kontrolle bei Umbau

In Fällen, in welchen der Eigentümer eine Gesamterneuerung oder einen Umbau seiner elektrischen Installationen beabsichtigt, entscheidet das ESTI im Einzelfall, inwiefern Fristerstreckungen gewährt werden können. Eine solche Erstreckung hängt im Wesentlichen davon ab, ob der Eigentümer schon eine Kontrolle hat ausführen lassen und eine Mängelliste vorliegt bzw. ob er glaubhafte Belege dafür vorlegen kann, dass er die Behebung dieser Mängel innert erstreckter Frist tatsächlich veranlassen wird. Ein solcher Beleg ist bspw. eine rechtskräftige Baubewilligung. Massgebend für die Fristerstreckung ist immer die Sicherheit von Personen und Sachen. Mängel, die Personen oder Sachen gefährden können, müssen unverzüglich behoben werden.

Unabhängigkeit der Kontrolle

Für die Wirksamkeit der Kontrolle von elektrischen Installationen ist es unerlässlich, dass nicht dieselbe Person oder derselbe Betrieb die Kontrolle durchführt wie diejenige oder derjenige, der schon die Installation geplant, erstellt, geändert oder in Stand gestellt hat. Entsprechend darf, wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, nicht mit der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden. Somit darf der Elektro-Installateur, welcher Mängel an einer Installation behoben hat, nicht gleichzeitig auch die periodische Kontrolle an derselben Installation durchführen. Umgekehrt darf das Kontrollorgan, welches im Auftrag des Eigentümers die periodische Kontrolle durchführt, die dabei festgestellten Mängel nicht selber beheben.

Sicherheitsnachweis

Stellt das Kontrollorgan fest, dass die elektrischen Installationen mängelfrei sind, hat es einen Sicherheitsnachweis auszustellen und diesen dem Eigentümer zu übergeben. In der Praxis stellt das unabhängige Kontrollorgan oder die akkreditierte Inspektionsstelle oft auch der Netzbetreiberin ein Exemplar zu. Allein verantwortlich für den Empfang des Sicherheitsnachweises durch die Netzbetreiberin ist aber stets der Eigentümer.

Fazit

Die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen ist wichtig für die Sicherheit der Eigentümer und Benutzer. Mit dieser Kontrolle können Mängel, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, rechtzeitig erkannt und beseitigt werden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Oktober 2017

Unternehmen mit Kontrollbewilligung in unserer Region

Firma	Telefon	E-Mail
a.en Control AG 4600 Olten SO	062 205 56 80	control@aen.ch
Alpha Control 1 GmbH 2545 Selzach SO	032 511 11 32 079 887 01 30	ast@alphagmbh.swiss
AW Elektro-Kontrollen GmbH 5034 Suhr AG	062 842 99 90	aw@elektro-kontrolleur.ch
Electro Inspect AG 4600 Olten SO	062 212 50 52	info@electroinspect.ch
Elektrokontrollen Hochstrasser 4457 Diegten BL	079 213 41 57	info@elko-ho.ch
Elektrotechnik Mittelland GmbH 4622 Egerkingen	079 122 68 24	info@elektrotechnik-mittelland.ch
EL-Tech Service Ritterband 4566 Kriegstetten SO	032 675 24 68	info@eltechservice.ch
entric AG 4542 Luterbach SO	032 552 20 30	info@entric.ch
Mahler EK&B GmbH 4663 Aarburg AG	062 791 00 28	kontakt@mahlerekb.ch
Mathys Elektrotechnik GmbH 4566 Halten SO	079 131 86 32	info@mathys-elektrotechnik.ch
Megaohm Control AG 4536 Attiswil BE	034 445 10 10 079 788 86 29	info@megaohm.ch stefan.loosli@megaohm.ch
Mollet & Co AG 4634 Flumenthal SO	032 637 50 00	info@mollet-co.ch
OET Elektro-Technik Oertig Elektrokontrollen 5037 Muhen AG	062 724 98 56	oet.oet@bluewin.ch
schärcontrol GmbH 4803 Vordemwald AG	079 277 26 88	kontakt@schaercontrol.ch
Securon AG 4500 Solothurn	032 624 83 83	info@securon.ch
WiKo Wiedmer Elektro-Kontrollen GmbH 4658 Däniken SO	062 291 19 90	info@elektro-kontrolle.ch

Weitere Unternehmen mit Kontrollbewilligungen finden Sie unter:

<https://verzeichnisse.est.ch/de/aikb.htm>

Auswahl Typ "**Kontrollbewilligungen**"